

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

Lerchenfelder Gürtel 43/4/3 1160 Wien

T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank

IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX

DVR: 460028 ZVR: 407408993

AMNESTY  
INTERNATIONAL



## Menschenrechtliche Position zu den Öffnungsschritten ab 19. Mai und der Gleichstellung von geimpften Personen mit getesteten und genesenen Personen:

Am heutigen Tag trat die COVID-19-Öffnungsverordnung in ganz Österreich in Kraft, mit der es zu einer Wiederöffnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich kommt und beispielsweise die Gastronomie wieder geöffnet und der Besuch von Kultur- und Sportveranstaltungen ermöglicht wird. Darüber hinaus wurden mit einem im Eilverfahren am 4. Mai gefassten Gesetzesbeschluss vorgesehen, dass Geimpfte ab sofort grundsätzlich mit getesteten und genesenen Personen gleichzustellen sind, was Zutrittsauflagen betrifft. Damit wurde ein erster Schritt in Richtung "Grüner Pass" gesetzt, der als Eintrittsticket gelten und den Besuch von Veranstaltungen möglich machen soll.

Diese Gesetzesänderungen sind aus menschenrechtlicher Sicht wie folgt zu bewerten:

Die bis vor kurzem in Geltung stehenden Ausgangsregelungen und Betretungsverbote sowie die entsprechenden Ausnahmetatbestände galten für alle Menschen in Österreich ohne Unterschied und schränkten somit auch die Menschenrechte aller hier lebenden Menschen in gleicher Weise ein. Ausgangsregelungen stellen grundsätzlich einen massiven Eingriff in das Recht auf Bewegungsfreiheit gemäß Art. 12 IPbPR und Art 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie in das Recht auf Privatsphäre gemäß Art. 17 IPbPR und Art. 8 EMRK dar.

Bei der menschenrechtlichen Beurteilung dieser Eingriffe muss zunächst anerkannt werden, dass der Staat verpflichtet ist, unter Ausschöpfung all seiner verfügbaren Mittel, die weitere Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern und im Rahmen der **positiven Schutzpflicht das Leben der Menschen zu schützen**.

Gleichzeitig stellt sich aber angesichts der mittlerweile lang andauernden tiefen Eingriffe in das Recht auf Bewegungsfreiheit und in das Recht auf Privatsphäre die Frage, ob die bisherigen Ausgangsregelungen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen noch **geeignet, notwendig und verhältnismäßig** waren, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Jegliche Eingriffe dürfen nämlich nicht über das für die Umstände erforderliche Maß, das zum Erreichen des Ziels (Schutz der öffentlichen Gesundheit) erforderlich ist, hinausgehen. Es ist das gelindeste, am wenigsten beeinträchtigende, wirksame Mittel zu wählen. Darüber hinaus bedarf es einer Abwägung zwischen dem zu erwarteten Ergebnis der Maßnahme (Schutz der Gesundheit) und dem damit verbundenen Eingriff in die Menschenrechte. Schließlich dürfen die Maßnahmen weder diskriminierend sein, noch sich diskriminierend auswirken.

Vor diesem Hintergrund hat die österreichische Bundesregierung die ab heute geltenden Öffnungen bzw. Lockerungen an bestimmte Auflagen gebunden. Bereits vor diesen Öffnungsschritten gab es im Epidemiegesetz und im COVID-19-Maßnahmengesetz gesetzliche Grundlagen, mit denen der Zutritt zu Betriebsstätten, Arbeitsorten und anderen bestimmten und öffentlichen Orten von der Erbringung

eines „Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr“ abhängig gemacht werden konnte. Dementsprechend durften z.B. Betreiber\*innen von Dienstleistungsbetriebsstätten Kund\*innen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen nur dann einlassen, wenn diese ein negatives Testergebnis oder einen Nachweis über eine aktuell abgelaufene Infektion vorweisen konnten.

Durch den am 4. Mai gefassten Gesetzesbeschluss gelten diese Erleichterungen nunmehr auch für gegen das Coronavirus geimpfte Personen, indem diese grundsätzlich mit getesteten und genesenen Personen gleichgestellt werden, was Zutrittsauflagen betrifft.

**Aus menschenrechtlicher Sicht handelt es sich bei diesen Auflagen jedenfalls um ein gelinderes Mittel als bei der Verhängung von weitreichenden Ausgangsregelungen.** Die mit der Erbringung der entsprechenden Nachweise verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre und die körperliche Integrität erscheinen angesichts der weiterhin bestehenden Pflicht des Staates, die öffentliche Gesundheit zu schützen, auch **nicht offensichtlich unverhältnismäßig**. Dem Staat ist allerdings weiters zuzumuten, den genauen Nachweis zu erbringen, dass die getätigten Maßnahmen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auch geeignet sind, die Pandemie zu bekämpfen. Was die Frage der Diskriminierung angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Ungleichbehandlung von getesteten und genesenen Personen auf der einen Seite und von geimpften Personen auf der anderen Seite sachlich nicht gerechtfertigt erschien, zumal die wissenschaftliche Evidenz nahelegt dass die Wirksamkeit der Impfstoffe die Zuverlässigkeit von mehrtägig gültigen Testergebnissen deutlich übersteigt. Außerdem haben Personen, die weder geimpft wurden noch eine aktuell abgelaufene Infektion nachweisen können, jederzeit die Möglichkeit Zutrittsauflagen durch ein negatives Testergebnis zu erfüllen. Somit hat eine Gleichstellung dieser Personengruppen grundsätzlich keinen diskriminierenden Charakter, ganz im Gegenteil **wäre es diskriminierend, diese Personengruppen „von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht“ unterschiedlich zu behandeln.**

Jedenfalls ist aber **dafür zu sorgen, dass die dafür vorgesehenen Bescheinigungen allgemein, barrierefrei und technologieneutral zur Verfügung stehen**, insbesondere nicht nur auf Smartphones sondern auch auf anderen Geräten und mittels (fälschungsschwerer) Papierform zur Verfügung stehen

Darüber hinaus muss **sichergestellt sein, dass Bescheinigungen die höchsten Menschenrechts- und Datenschutzstandards einhalten** und nur die für diesen Zweck notwendigen Minimalinformationen (Identität, Gültigkeitszeitraum und die Information über die geringe epidemiologische Gefahr, nicht aber z.B. „erkrankt & genesen“) öffentlich oder für andere Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist der Staat auch verpflichtet, die von Expert\*innen geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatsphäre, dem Datenschutz und der Datensicherheit auszuräumen. Generell müssen sensible medizinische Daten so vertraulich wie möglich und sehr gut geschützt werden, um sicherzustellen, dass Menschen medizinische Unterstützung und Pflege in Anspruch nehmen können, ohne negative Auswirkungen befürchten zu müssen. Daher sollten Strafverfolgungs- und Einwanderungsbehörden keine individualisierten medizinischen Daten erhalten, die im Bereich der öffentlichen Gesundheit erhoben werden.

19. Mai 2021